

Stadt Dübendorf

**Vollziehungsverordnung
zur Abfallverordnung**

Gültig ab 17. Februar 2021



Inhaltsverzeichnis

I.	Rechtsgrundlagen	3
II.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
III.	Abfahren Siedlungsabfälle	3
	Art. 2 Kehricht und Sperrgut	3
	Art. 3 Biogene Abfälle (ohne Häckselgut)	4
	Art. 4 Papier	4
	Art. 5 Karton	4
	Art. 6 Häufigkeit der Abfahren	5
	Art. 7 Bereitstellung der Gebinde	5
	Art. 8 Normcontainer: Anforderungen an Behälter, Standplätze und Bereitstellung	5
	Art. 9 Pflichten des Abfuhrpersonals	6
IV.	Sammelstellen	6
	Art. 10 Hauptsammelstelle	6
	Art. 11 Nebensammelstellen	7
	Art. 12 Kadaversammelstelle	7
	Art. 13 Öki-Bus	7
	Art. 14 Sonderabfallsammlungen	8
	Art. 15 Häckselaktion	8
	Art. 16 Abholung durch die Stadt	8
V.	Inkraftsetzung	8
	Art. 17 Inkraftsetzung	8

Abkürzungen

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Kanton Zürich

I. Rechtsgrundlagen

1. Gestützt auf Art. 7 Ziffer 3 der Abfallverordnung der Stadt Dübendorf erlässt der Stadtrat eine Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Stadt Dübendorf im Abfallbereich.

III. Abfahren Siedlungsabfälle

Art. 2 Kehricht und Sperrgut

1. Definition: Abfälle, die aus Haushalten sowie aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentlichen Verwaltungen (unabhängig von der Betriebsgrösse) stammen, deren Zusammensetzungen betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen (weniger als 50 kg pro Woche oder pro Leerung) mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.
2. Kehricht aus Haushalten muss wie folgt gesammelt und bereitgestellt werden
 - Sammlung in gebührenpflichtigen Dübi-Säcken, die in Normcontainern bereitzustellen sind
 - Sammlung des Kehrichts lose in Containern, die mit kostenpflichtigen Gebührenbändern versehen werden müssen
 - Sammlung in Unterflurcontainern
3. Kehricht aus Unternehmen (mit weniger als 250 Vollzeitstellen) muss wie folgt gesammelt und bereitgestellt werden:
 - Bei mehr als 50 kg Abfall pro Woche oder pro Leerung kann der Entsorger frei gewählt werden, da es sich hier nicht um Siedlungsabfall handelt (gemäss VVEA Art. 3)
 - Sammlung in gebührenpflichtigen Dübi-Säcken, die in Normcontainern bereitzustellen sind
 - Sammlung des Kehrichts lose in Containern, die mit Containerchips für die Verwiegung und Gebührenverrechnung ausgerüstet sein müssen
 - Sammlung des Kehrichts lose in Containern, die mit kostenpflichtigen Gebührenbändern versehen werden müssen
4. Die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Abfall & Recycling erlässt ein Pflichtenheft zu Unterflurcontainern. Dieses regelt die Anforderungen an die Zufahrt, den Unterflurcontainerstandort sowie die Anforderungen an den Entleerungsort und die technischen Abmessungen des Unterflurcontainers.
5. Die gebührenpflichtigen Dübi-Säcke werden in folgenden Grössen angeboten:
 - 17 l Inhalt
 - 35 l Inhalt
 - 60 l Inhalt
 - 110 l Inhalt
6. Kehrichtsäcke dürfen nicht lose, sondern müssen in Normcontainern bereitgestellt werden.

7. Der Ablauf der Chip-Installation ist wie folgt:
 - Der von der Stadt für die Kehrriechtabfuhr beauftragte Entsorger ist für die Installation des Containerchips zuständig.
 - Das Unternehmen meldet sich für die Chipinstallation direkt beim beauftragten Entsorger.
 - Der Entsorger installiert den Chip am Kehrriechcontainer und stellt den Aufwand dem Unternehmen direkt in Rechnung.
8. Das Unternehmen meldet den Austausch oder die Ausserbetriebnahme eines gechipten Containers direkt dem Entsorger.
9. Die Verwendung von Unterflurcontainern ist mit der Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Abfall & Recycling abzusprechen. Die Leerung erfolgt über die Stadt Dübendorf.
10. Sperrgut am Strassenrand muss mit Abfallmarken versehen werden. Es darf die Maximallänge von 2 m und das Maximalgewicht von 40 kg pro Einheit nicht überschreiten.
11. Kehrriech kann an den Haupt- und Nebensammelstellen nicht abgegeben werden.

Art. 3 Biogene Abfälle (ohne Häckselgut)

1. Biogene Abfälle im Sinne dieser Verordnung umfassen alle Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft, z.B. pflanzliche Abfälle aus Gärten und Grünflächen, Rüstabfälle, Speise-/Essensreste, Kaffeesatz und Teekraut mit Filterpapier, Wollreste, Federn und Haare, Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde, Christbäume, Kleintiermist und Compo-Bag (kompostierbar).
2. Biogene Abfällen sind in grünen, glattwandigen, mit Griffen versehenen Normcontainern (120, 240, 770 l Inhalt) bereitzustellen.
3. Strauchschnitt ist, wenn immer möglich, häckseln zu lassen und das Häckselgut im eigenen Garten zu verwerten. Falls Strauchschnitt der Abfuhr mitgegeben wird, ist er mit einer Schnur zu bündeln. Die Maximallänge beträgt 1.5 m und das Maximalgewicht 20 kg pro Bund.
4. Die Verwendung von Unterflurcontainern ist mit der Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Abfall & Recycling abzusprechen. Die Leerung erfolgt über die Stadt Dübendorf.
5. Grüngut kann auf der Hauptsammelstelle nicht abgegeben werden.

Art. 4 Papier

1. Papier im Sinne dieser Verordnung umfasst Zeitungen, Zeitschriften, Akten, Bücherseiten ohne Einband (Rücken), Couverts, Fotokopien, Korrespondenzpapier, Notizpapier, Prospekte, Telefonbücher. Verboten sind beschichtetes Geschenkpapier, Blumenpapier, Etiketten, Fototaschen, Haushaltspapier, Kleber, Kohlepapier, Papierservietten/-taschentücher, Papiertischtücher, Papierwindeln.
2. Für die Abfuhr ist Papier ausschliesslich kreuzweise geschnürt bereitzustellen. Das Maximalgewicht pro Bund beträgt 10 kg. Verboten sind u.a. Tragtaschen und Säcke.

Art. 5 Karton

1. Karton im Sinne dieser Verordnung umfasst Eier-, Flach-, Früchte- und Gemüsekartons, Kartonschachteln und Kartoncouverts. Verboten sind Biskuitverpackungen, Futtermittelsäcke, Kaffee- und Teebeutel, Milch- und Fruchtsaftverpackungen, Suppenbeutel, Tetra-Pak, Tiefkühlverpackungen, Tragtaschen, Waschmittelverpackungen, Zementsäcke und Fremdmaterialien.

2. Abfuhr Karton aus Haushalten: Für die Abfuhr ist Karton flach gefaltet und kreuzweise geschnürt frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitzustellen (gilt nur für Kleinmengen aus Haushalten). Es dürfen pro Liegenschaft maximal 1 m³ ohne Container bereitgestellt werden. Bei grösseren Mengen pro Liegenschaft (mehr als 1 m³) besteht Containerpflicht (siehe "Containerpflicht Stadt Dübendorf" und "Anforderung an die Errichtung und den Betrieb von Unterflursystemen für die Sammlung von Kehricht, Grüngut und Karton Stadt Dübendorf").
3. Abfuhr Karton aus Betrieben: Bis zu 1 m³ kann der Karton der monatlichen Sammlungen mitgegeben werden. Kartonmengen von mehr als 1 m³ bzw. mehr als einem 770-Liter-Container pro Sammlungstag sind von den ordentlichen Abfuhrungen ausgenommen. Die Betriebe haben auf eigene Kosten für eine umweltgerechte Verwertung zu sorgen.
4. Karton mit starken Verunreinigungen (Styropor, Tetrapak, Plastik etc.) werden vom Entsorger mit roten Klebern versehen mit der Information "dies gehört nicht zum Karton". Der verunreinigte Karton ist vom Inhaber respektive vom Eigentümer / von der Hausverwaltung am gleichen Tag wieder zu entfernen.

Art. 6 Häufigkeit der Abfuhrungen

1. Kehricht und Sperrgut werden wöchentlich gesammelt.
2. Biogene Abfälle werden wöchentlich (von März bis November) respektive alle zwei Wochen (von Dezember bis Februar) gesammelt.
3. Karton wird zweimal im Monat gesammelt, Papier einmal im Monat.
4. Alle Abfuhrdaten werden im Wertstoffkalender publiziert.

Art. 7 Bereitstellung der Gebinde

1. Die Abfälle für sämtliche Abfuhrungen sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages und spätestens bis 7 Uhr an der Sammelroute bereitzustellen.
2. Von der Abfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber respektive von der Liegenschaftsverwaltung am gleichen Tag wieder zu entfernen.
3. Liegenschaften an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen, Sackgassen ohne Wendeplatz etc. werden bei den Abfuhrungen nicht angefahren. Die Ermittlung und Information an die Eigentümerschaft wird durch die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Abfall und Recycling koordiniert. Die Abfälle für sämtliche Abfuhrungen sind von diesen Liegenschaften an der nächst gelegenen Stelle der Sammelroute (= Abholort) bereitzustellen.
4. Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Der Verkehr sowie der Reinigungs- und Winterdienst dürfen nicht behindert werden.

Art. 8 Normcontainer: Anforderungen an Behälter, Standplätze und Bereitstellung

1. Als Normcontainer gelten:
 - Rollcontainer
 - Unterflurcontainer (bei Überbauungen über 50 Wohneinheiten)

2. Es gelten folgende Anforderungen an die Rollcontainer, deren Standplätze und Bereitstellung:
 - Die Container von Haushalten und Unternehmen sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümeradresse).
 - Die Container müssen umschlagfähig sein, d.h. sie müssen rollbar sein sowie über Seitengriffe und Griffe am Deckel verfügen. Zudem müssen die Scharniere des Deckels und das Kippschloss intakt sein.
 - Anforderungen an die Containerstandplätze sind im Dokument „Containerpflicht“ festgehalten. Für bauliche Anforderungen und Genehmigungen an Containerstandplätzen sind in der Stadt Dübendorf die Abteilungen Hochbau und Tiefbau zuständig.
 - Die Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann. Sind Standplatz und Abholort der Container nicht identisch, so müssen die Container am Abfuhrtag vor 7.00 Uhr am Abholort bereitgestellt und gleichentags wieder an den Standplatz zurückgestellt werden.
 - Container ohne Kippschloss sind unverschlossen bereitzustellen.
3. Bezüglich Anforderungen an Unterflurcontainer ist bereits bei der Planung von Überbauungen mit über 50 Wohneinheiten mit der Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Abfall & Recycling Kontakt aufzunehmen. Das Pflichtenheft "Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Unterflursystemen für die Sammlung von Kehrriecht, Grüngut und Karton" ist auf der Webseite der Stadt Dübendorf (www.duebendorf.ch) verfügbar.

Art. 9 Pflichten des Abfuhrpersonals

1. Das Abfuhrpersonal hat die Sammelgebinde sorgfältig zu behandeln. Beschwerden sind an die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Abfall & Recycling zu richten.
2. Das Abfuhrpersonal ist nicht verpflichtet, defekte, unzulässige oder ungeeignete Gebinde zu entleeren oder Fraktionen abzuführen, die der Abfall- oder Vollziehungsverordnung widersprechen.

IV. Sammelstellen

Art. 10 Hauptsammelstelle

1. In der Hauptsammelstelle werden folgende Wertstoffe entgegengenommen:
 - Sperrgut, Holz, Styropor / Sagex, diverse Kunststoffe
 - Flaschenglas, Flach- / Bruchglas
 - Bauschutt, Deponiegut
 - Kleinmetalle / Eisen / Aludosen
 - Papier und Karton
 - Alt- / Speiseöl
 - PW-Pneus mit / ohne Felge
 - Elektromaterial, Kleinbatterien
 - Kochherd, Waschmaschinen und Tumbler, Kühlgeräte
 - TV- / PC-Bildschirme
 - Korkzapfen
 - Kaffee- und Tee-Kapseln aus Aluminium
 - Textilien
 - Kleintierkadaver
 - Sparlampen / Neonröhren
2. Die Öffnungszeiten werden im Wertstoffkalender publiziert.
3. Die Hauptsammelstelle ist bedient.

4. Die Entsorgung einzelner Abfallarten ist kostenpflichtig. Die zu entrichtenden Kosten sind im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf festgehalten und werden im Wertstoffkalender veröffentlicht.
5. Die in der Hauptsammelstelle abgegebenen Wertstoffe sind Eigentum der Stadt Dübendorf. Es dürfen keine Wertstoffe aus den Sammelgebinden entnommen werden.
6. Abfahren und Sammelstellen stehen der Gemeindebevölkerung und den in der Stadt Dübendorf ansässigen Betrieben zur Verfügung. Hierzu werden personalisierte Entsorgungsberechtigungen an Privathaushalte und Firmen ausgegeben. Der Stadtrat kann Gebühren für Auswärtige festlegen (siehe Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf).

Art. 11 Nebensammelstellen

1. Entsorgt werden können je nach Nebensammelstelle Glas, Aluminium / Weissblech und Textilien.
2. Die Standorte der Nebensammelstellen sowie die dort angebotenen Sammelfractionen sind dem Wertstoffkalender zu entnehmen.
3. Die Nebensammelstellen dürfen nur werktags zwischen 08.00 und 20.00 Uhr benützt werden.
4. Die Nebensammelstellen sind unbedient.
5. Die Entsorgung bei den Nebensammelstellen ist kostenlos.

Art. 12 Kadaversammelstelle

1. In der Kadaversammelstelle können während der Öffnungszeiten der Hauptsammelstelle Kleintierkadaver entsorgt werden. Verboten ist die Abgabe von toten Nutztieren.
2. Der Standort der Kadaversammelstelle ist dem Wertstoffkalender zu entnehmen.
3. Die Entsorgung von Kleintierkadaver bei der Kadaversammelstelle ist kostenlos.

Art. 13 Öki-Bus

1. Im Öki-Bus werden folgende Wertstoffe in Haushaltsmengen entgegengenommen:
 Aluminium, Kleinmetalle, Weissblech
 Kleinbatterien
 Bücher, CD
 Glas
 Karton (nur Haushaltskleinmenge)
 Kleider
 Klein-Elektrogeräte
 Papier
 PET-Getränkeflaschen
 Korkzapfen
 Kaffee- und Tee-Kapseln aus Aluminium
 Steingut bis max. 10 kg
2. Der Standort des Öki-Busses in den verschiedenen Quartieren ist im Routenplan verzeichnet. Dieser wird im Wertstoffkalender veröffentlicht.
3. Die Abgabe der Wertstoffe, die im Öki-Bus entgegengenommen werden, ist kostenlos.

Art. 14 Sonderabfallsammlungen

1. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) werden bis zu fünfmal im Jahr mobile Sonderabfall-Sammlungen durchgeführt.
2. Der Sammelort und die Sammeldaten werden im Wertstoffkalender veröffentlicht.
3. Die Entsorgung von Kleinmengen (20 kg pro Haushalt und Jahr) an Sonderabfällen bei der mobilen Sonderabfall-Sammlung ist kostenlos. Nähere Angaben sind dem aktuellen Wertstoffkalender zu entnehmen.

Art. 15 Häckselaktion

1. Die Stadt Dübendorf führt zweimal im Jahr (im Frühjahr und im Herbst) eine Häckselaktion durch.
2. Die Daten werden im Wertstoffkalender veröffentlicht.
3. Die zu entrichtenden Kosten sind im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf festgehalten.

Art. 16 Abholung durch die Stadt

1. In Absprache mit der Stadtverwaltung Dübendorf, Abteilung Tiefbau, Bereich Abfall & Recycling können auch Abholungen vereinbart werden (keine Möbel, Grossteile etc.).
2. Die Kosten für die Abholung durch die Stadt setzen sich aus einer pauschalen Gebühr zuzüglich Kosten für die Entsorgung der Abfallfraktionen zusammen und sind im Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten Stadt Dübendorf festgehalten.

V. Inkraftsetzung

Art. 17 Inkraftsetzung

1. Diese Vollziehungsverordnung tritt zum Zeitpunkt der Genehmigung der Abfallverordnung in Kraft und ersetzt die Vollziehungsverordnung vom 1. April 2011.
2. Erlassen durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 20-119 vom 26. März 2020.

Dübendorf, 26. März 2020

Stadtrat Dübendorf



André Ingold
Stadtpräsident



Martin Kunz
Stadtschreiber